



Antwort des Ratsbüros auf einen parlamentarischen Vorstoss und eine Volksmotion

Motion David Bonny / Benjamin Gasser 2013-GC-76
Digitalisierung der Dokumente des Staates Freiburg

Volksmotion Savio Michellod / Valentin Bard / Yannick Gigandet /
Fabien Schafer / Lucien Magne 2014-GC-28
Für einen papierlosen Grossen Rat

I. Zusammenfassung der Motionen

Mit einer Motion, die sie am 16. Oktober 2013 eingereicht und begründet haben, verlangen die Grossräte Bonny und Gasser einerseits eine Studie über die Möglichkeit, die Dokumente für die Grossrätinnen und Grossräte und die Direktionen des Staates aus finanziellen Gründen und um Papier zu sparen, über ein digitales Netz zu verbreiten, und andererseits eine entsprechende Änderung des Gesetzes. Der Staatsrat kann dem Grossen Rat ausserdem weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Dokumente beantragen.

Die Urheber der Volksmotion, die dem Staatsrat am 6. März 2014 überwiesen wurde, machen darauf aufmerksam, dass die Grossrätinnen und Grossräte und die politischen Parteien heutzutage jedes Jahr mehrere Tausend Seiten Unterlagen per Post erhalten. Sie meinen, dass ein solcher Betrieb bedeutende Ressourcen bindet und nicht mehr zeitgemäss ist. Die Motionäre verlangen, dass der Staatsrat dem Grossen Rat einen Erlassentwurf unterbreitet, mit dem auf den Beginn der nächsten Legislaturperiode ein papierloses Parlament eingeführt werden soll. Alle Unterlagen sollen nur noch in elektronischer Form verschickt werden. Die Freiburger Behörden können sich am Beispiel des Wallis, wo das Parlament seit dem 1. März 2013 ohne Papier funktioniert, orientieren.

II. Antwort des Ratsbüros

Da die beiden Motionen zum selben Thema eingereicht wurden und sich weitgehend überschneiden, beantwortet sie das Büro gemäss Artikel 63 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG) zusammen.

Gegenwärtige Situation

Wie die Urheber der Volksmotion richtig bemerken, werden die Dokumente für die Mitglieder des Grossen Rates heute normalerweise per Post verschickt. Dieser Versand beschränkt sich aber nicht nur auf die Grossrätinnen und Grossräte. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats des Grossen Rates enthält die Liste der Empfänger zahlreiche Verwaltungseinheiten des Staates (Oberämter, Direktionen, Ämter), die politischen Parteien und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Insgesamt liegt die Auflage der Sessionsunterlagen zwischen 120 und 220 Exemplaren.

Alternativ oder gleichzeitig werden von der Kantonsverwaltung weitere Versandkanäle genutzt:

- > Alle öffentlichen Dokumente werden auf der Website des Grossen Rates oder der Staatskanzlei veröffentlicht.
- > Bei jeder Session veröffentlicht das Sekretariat des Grossen Rates auf der Website des Grossen Rates ebenfalls ein zusammenfassendes Programm mit Hyperlinks zu allen Sessionsunterlagen.
- > Das Amtliche Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates (TGR) und die jährlichen Tätigkeitsberichte von vier Anstalten (Pensionskasse des Staatspersonals, Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit, Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg, Anstalten von Bellechasse) werden auf Verlangen entweder per Post oder per E-Mail verschickt. Zurzeit erhalten 21 Mitglieder des Grossen Rates diese vier Berichte und 32 das TGR in gedruckter Form. Dieses wird ausserdem rund 40 externen Empfängern und rund 20 Empfängern in der Kantonsverwaltung zugeschickt.
- > Die Korrespondenz mit gewissen ständigen Kommissionen wird auch per E-Mail abgewickelt.
- > Ein System zum gemeinsamen Dateizugriff (*filesharing*) wurde geschaffen, um den gesicherten Online-Zugang zu grossen elektronischen Dateien zu ermöglichen. Diese Lösung wird derzeit von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und von der parlamentarischen Untersuchungskommission «Poyabrücke», die beide regelmässig zahlreiche und umfangreiche Unterlagen prüfen müssen, genutzt.

In der folgenden Tabelle werden die üblichen Verteilungskanäle für die Dokumente, die für die Mitglieder des Grossen Rates bestimmt sind, zusammengefasst:

Dokumententyp	Post	Website	E-Mail	Filesharing
Dokumente, die sich an alle Mitglieder des Grossen Rates richten:				
• Botschaften und Berichte des Staatsrats	X	X		
• Stellungnahmen von parlamentarischen Kommissionen	X	X		
• Parlamentarische Vorstösse (ausser Anfragen) und Volksmotionen (Einreichung, Begründung)		X	X	
• Parlamentarische Vorstösse (ausser Anfragen) und Volksmotionen (Antwort des Staatsrats)	X	X	X	
• Parlamentarische Anfragen (Einreichung, Antwort)		X	X	
• Jährliche Tätigkeitsberichte der Pensionskasse des Staatspersonals, des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit, des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg, der Anstalten von Bellechasse	(X)	X	(X)	
• Jährliche Tätigkeitsberichte der übrigen Anstalten	X	X		
• Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates	(X)	X	(X)	
• Unterlagen zu den Gegenständen, die geheim beraten werden (z. B: Begnadigungsgesuche)	X			
Dokumente, die sich an die Mitglieder der Organe des Grossen Rates richten:				
• Unterlagen für das Büro und die ständigen Kommissionen (Einberufungen, Beilagen, Protokolle)	X		(X)	(X)
• Unterlagen für die ordentlichen Kommissionen (Einberufungen, Beilagen, Protokolle)	X		(X)	
• Unterlagen zu den Gegenständen, die geheim beraten werden (z. B: Begnadigungsgesuche)	X			

X: systematischer oder vordringlicher Gebrauch
(X): gelegentlicher Gebrauch oder auf Verlangen

Elektronische Dokumentenverwaltung

Seit dem Sommer 2013 haben der Grosse Rat, der Staatsrat und die Generalsekretariate der Direktionen nach und nach ein gemeinsames elektronisches System zur Verwaltung der Geschäfte des Grossen Rates und des Staatsrats eingeführt. Die letzte Etappe dieses Prozesses, nämlich die Schaffung eines integrierten Informationssystems für die Grossratsgeschäfte, sollte Ende 2014 beendet sein. Ab diesem Datum werden die öffentlichen Informationen über die Geschäfte, Sitzungen, Organe und Mitglieder des Grossen Rates dynamisch und organisiert veröffentlicht. So wird es möglich sein, dass man von einem Punkt der Traktandenliste einer Sitzung des Grossen Rates aus alle Informationen zum entsprechenden Geschäft erhält (Stand des Geschäfts, Datum der Einreichung, Datum der Antwort des Staatsrats, verbundene Dokumente, Vorprüfung durch ein anderes Organ usw.). Eine weitere Innovation: Mit dem System können alle Sitzungsdokumente automatisch und strukturiert veröffentlicht werden, damit die Mitglieder des Grossen Rates sie offline bearbeiten können. Beide Verbesserungen zusammen erleichtern die Arbeit der Grossrätinnen und Grossräte, die es vorziehen, die Sitzungen auf der Grundlage von elektronischen Dokumenten vorzubereiten, ganz wesentlich.

Beim Staatsrat verläuft der Lebenszyklus eines Geschäfts seit der Einführung der elektronischen Dokumentenverwaltung im Allgemeinen ohne Papier; das fängt an mit dem Einscannen der eingehenden Post und geht bis zur Veröffentlichung eines Entscheids des Staatsrats auf dessen Website oder in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg (ASF) und im Amtsblatt (ABl) oder bis zur Überweisung eines Gegenstands zur Behandlung und zum Entscheid an den Grossen Rat. Alle Dokumente, die der Staatsrat dem Grossen Rat überweist, werden über die oben erwähnte Anwendung elektronisch weitergeleitet. Die Staatskanzlei verschickt aber gemäss dem Wunsch des Grossen Rates diese Dokumente weiterhin auch per Post, namentlich an die Grossrätinnen und Grossräte und an die Medien. Der Staatsrat sähe keinen Nachteil darin, dass diese Versände in Papierform aufhören, wünscht aber klare Anweisungen vom Grossen Rat.

Dank dem neuen Tool zur elektronischen Dokumentenverwaltung laufen die Sitzungen des Staatsrats seit September 2013 papierlos ab. Die Mitglieder des Kollegiums bereiten ihre Sitzungen bis auf einige seltene Ausnahmen auf dem portablen PC vor und verfolgen sie dort; dabei folgen sie der elektronischen Traktandenliste, in der alle Sitzungsunterlagen und die persönlichen Notizen dazu gespeichert sind. Mit diesem Vorgehen spart der Staatsrat im Jahr rund eine Tonne Papier, und seine Tätigkeit ist wie diejenige der allgemeinen Verwaltung effizienter und besser nachverfolgbar geworden.

Materiell scheint eine Änderung der Gesetzgebung, wie sie von den Motionären verlangt wird, nicht nötig zu sein, um elektronische Dokumente, die für den Grossen Rat bestimmt sind, zu schaffen. Im Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) ist bereits vorgesehen, dass die Verwaltung moderne Management- und Kommunikationsinstrumente verwendet (namentlich Art. 4). Diese Regel gilt auch für das Sekretariat des Grossen Rates (Art. 36 GRG). In diesem Gesetz wird nicht vorgeschrieben, dass die Unterlagen, die den Parlamentsmitgliedern abgegeben werden, in Papierform sein müssen. In Artikel 51 Abs. 2 GRG wird den Grossrätinnen und Grossräten ausdrücklich erlaubt, auf die gedruckte Version des TGR zu verzichten, und in Artikel 97 wird vorgesehen, dass Dokumente, die sich an alle Mitglieder des Grossen Rates richten, im Internet verbreitet werden.

Hingegen ist die Änderung von zahlreichen Gesetzen nötig, um die rechtlichen und technischen Wirkungen der Digitalisierung der Verfahren bei der Verwaltung zu berücksichtigen. Das ist das Ziel der Projekte HarmBât und eGov.

Schlussfolgerung: Einführung des papierlosen Parlaments

Das Büro des Grossen Rates unterstützt die Forderungen der Motionäre. Es ist der Ansicht, dass das Parlament mit der Benützung digitaler Geräte und Kommunikationskanäle effizienter arbeiten und zudem dank dem eingeschränkten Verbrauch natürlicher Ressourcen Geld sparen kann. Deshalb wünscht es, dass der Grosse Rat, seine Organe und sein Sekretariat sich die Mittel geben, um baldmöglichst auf gedruckte Dokumente verzichten zu können. Konkret wünscht es, dass dieser Übergang nach folgendem Zeitplan abläuft:

ab 2015: Das Büro, die ständigen Kommissionen und die Delegationen des Grossen Rates erhalten ihre Sitzungsunterlagen (Einberufungen, Botschaften, Entwürfe, Protokolle usw.) ausschliesslich in elektronischer Form, indem sie auf eine gemeinsame Datei zugreifen können. Gedruckte Unterlagen werden nur in Ausnahmefällen und auf ausdrückliche Anfrage versandt. Diese Praxis wird auch bei den ordentlichen Kommissionen (durch Zugriff auf gemeinsame Dateien oder mit einer Lösung vom Typ Extranet) und im Plenum (mit Extranet und/oder Internet) getestet.

ab 2017: Sämtliche Unterlagen für die Mitglieder des Grossen Rates werden diesen ausschliesslich in elektronischer Form zugeschickt, ausser heiklere Unterlagen wie solche, die sich auf Begnadigungen oder andere Gegenstände beziehen, die geheim beraten werden.

Um die Mitglieder des Grossen Rates zu ermuntern, die erforderliche Informatik-Ausrüstung anzuschaffen, und um die Gleichbehandlung der Mitglieder zu gewährleisten, schlägt das Büro vor, dem Beispiel des Walliser Grossen Rates zu folgen und den Mitgliedern des Grossen Rates einen jährlichen Pauschalbetrag für die Kosten für Informatik und Verwaltung zu überweisen. Natürlich gilt diese Vergütung nicht für die Mitglieder des Grossen Rates, die weiterhin gedruckte Unterlagen erhalten möchten.

Schlussfolgerung: Erheblicherklärung der Motion und der Volksmotion

Die Überweisung einer Vergütung für die Informatikkosten ist erst nach einer Änderung des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 und seines Anhangs möglich. Aus diesem Grund und in diesem Sinn beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Erheblicherklärung der Motion und der Volksmotion anzunehmen.

8. Oktober 2014